

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsversammlung	Datum:	18.11.2019
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/005-03-16
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-2361/19/51-037
Sitzungsdatum:	20.09.2019	Niederschrift:	51/VV/006

Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 3 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Nach § 4 Absatz 2 der Verbandsordnung gelten in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Regelungen der Gemeindeordnung, insbesondere für diese Wahl die Regelungen des § 40 GemO. Allerdings findet die Wahl, abweichend von § 40 Abs. 5 GemO, der grundsätzlich geheime Wahl vorsieht, offen statt, wenn die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgegeben werden können. Dies ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 der Verbandsordnung der Fall.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, § 40 Abs. 3 GemO.

Beschluss:

Entsprechend § 40 Abs. 2 GemO wurden folgende Personen zur Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers vorgeschlagen:

Andreas Maus

Die Wahl erfolgte offen durch Handzeichen.

Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher wurde gewählt:

Andreas Maus

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 5 Enthaltung: 1

